



A-9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5
Abteilung 4
Hochbau, Stadtentwicklung, Kommunale
Betriebe

Sachbearbeiter: Gerald Baumgartner
Telefon: 04762/5650-342
Fax: 04762/5650-156
Email: g.baumgartner@spittal-drau.at

Zahl: 4/8170/2025/Mag.Hu/BaGe

Spittal an der Drau, 17.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 17. Dezember 2024, Zahl: 4/8170/2025/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung 2025**)

§§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGB1. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGB1. Nr. 43/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019, Zahl: 2/8170/2019-13/Mag.Hu/BaGe, mit der für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Friedhofsordnung erlassen wurde, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling, der Grabstätten, der Aussegnungshalle und für die Leistungen im Bestattungsfall werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling und der Grabstätten sind als Grabbenützungsgebühr und Friedhoferhaltungsbeitrag pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (Grab, Urne oder Gruft) zu entrichten. Sie werden für 10 Jahre vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aussegnungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Leistungen im Bestattungsfall sind pauschaliert zu entrichten.

(4) Die Verordnung gilt für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling und die gemeindeeigene Aussegnungshalle.

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Grabbenützungsgebühr und des Friedhoferhaltungsbeitrages wird wie folgt festgelegt:

Grabstätte	Grabbenützungsgebühr	Friedhoferhaltungsbeitrag	gesamt (10 Jahre)
Reihengrab 1 Meter	€ 73,00	€ 176,00	€ 249,00
Mauergrab pro Meter	€ 307,00	€ 207,00	€ 514,00
Familiengrab I pro Meter	€ 256,00	€ 176,00	€ 432,00
Familiengrab II pro Meter	€ 213,00	€ 176,00	€ 389,00
Familiengrab III pro Meter	€ 99,00	€ 176,00	€ 275,00
Urnennische 2er Nische	€ 317,00	€ 176,00	€ 493,00
Urnennische 3er Nische	€ 317,00	€ 176,00	€ 493,00
Urnennische 4er Nische	€ 317,00	€ 176,00	€ 493,00
Urnennische 8er Nische	€ 647,00	€ 176,00	€ 823,00
Urnennische Halle A – B	€ 515,00	€ 176,00	€ 691,00
Gruft pro Belagsstelle	€ 308,00	€ 205,00	€ 513,00

(2) Die Höhe der Gebühr für die Aussegnungshalle beträgt je Aufbahrung: € 129,00

(3) Die Höhe der Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall werden wie folgt festgelegt:

Beisetzung in Grabstätte der Namenlosen	€ 418,00
Naturbestattung	€ 688,00
Beisetzung in Kapelle	€ 438,00
Arbeitsstunde pro Mann	€ 49,00
Grab öffnen und schließen	€ 389,00
Tieferlegung	€ 462,00
Urnenbeisetzung	€ 209,00
Benützung Schlaghammer pro Std.	€ 53,00
Abräumen von Reihengräber 1m	€ 188,00
Abräumen von Familiengräber 2m	€ 313,00
Abräumen von Familiengräber 3m	€ 438,00
Abräumen von Familiengräber 4m	€ 563,00
Minibagger pro Std.	€ 29,00

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an Grabstätten erwirbt, oder die Aufbahnhalle beziehungsweise Leistungen im Bestattungsfall beansprucht.

§ 5
Abgabenfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren für die Grabstätten erfolgt jeweils für 10 Jahre.
- (3) Auf begründeten Antrag des Abgabepflichtigen hat die Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum (mindestens aber für zwei Jahre) zu erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 15. November 2023, Zahl: 6/8170/2023-6/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben wurden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer